

Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Der Zweckverband Wasserversorgung Vorderes Renchtal beantragt die Teil-Aufhebung des Wasserschutzgebietes Nr. 220 zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Renchener Allmendwald“ (Tiefbrunnen I und II) des Zweckverbandes Wasserversorgung Vorderes Renchtal auf Gemarkung Renchen. Die Teil-Aufhebung ist aufgrund der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Nr. 015 zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Renchen (Tiefbrunnen 1 und 2) auf Gemarkung Renchen erforderlich. Durch die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Nr. 015 ergeben sich Überschneidungen mit dem bisherigen Wasserschutzgebiet Nr. 220. Da eine Überschneidung mehrerer Wasserschutzgebiete nicht zulässig ist, muss das Wasserschutzgebiet Nr. 220 in den Bereichen der Überschneidung aufgehoben werden.

Das Wasserschutzgebiet Nr. 220 erstreckt sich auf die Städte Renchen und Oberkirch sowie die Gemeinde Appenweier. Es umfasst eine Fläche von 750,89 ha und gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsbereiche (Zone I).

Die beiden bestehenden Fassungsbereiche „Tiefbrunnen I“ und „Tiefbrunnen II“ liegen auf Flst. Nr. 6639/1 der Gemarkung Renchen.

Die Zone II erstreckt sich auf Gemarkung Renchen. Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Renchen und Appenweier-Urloffen. Die Schutzzone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen Renchen-Erlach und Oberkirch-Stadelhofen, Oberkirch-Zusenhofen und Appenweier-Urloffen.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus den zugehörigen Planunterlagen.

Das Landratsamt Ortenaukreis führt als zuständige untere Wasserbehörde das Wasserrechtsverfahren durch.

Der Antrag mit dem Entwurf der Rechtsverordnung und die zugehörigen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats während der Sprechzeiten, beginnend vom 01.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026 bei der Gemeinde Appenweier, Neues Rathaus, Ortenauer Straße 13, Obergeschoss, Zimmer-Nr. 5.1.3 (Bauverwaltung, Frau Förster), 77767 Appenweier und beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Zimmer Nr. 257 A, zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag mit dem Entwurf der Rechtsverordnung und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier unter <https://www.appenweier.de/de/aktuelles/oeffbekanntmachungen.php> einsehbar.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Landratsamt prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betreffenden das Ergebnis mit.

Wir weisen auf Folgendes hin:

1. Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Bedenken oder Anregungen im Verfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Bedenken oder Anregungen beim Landratsamt Ortenaukreis maßgeblich.

Appenweier, den 22.05.2026

(Ort)

(Datum)

Gemeinde Appenweier